

# Altersgrenze Verbeamtung

## Beitrag von „user123“ vom 23. März 2024 06:44

Hallo,

meine Frage betrifft den Zeitpunkt ab dem die Altersgrenze für die Verbeamtung greift. Ist damit der Beginn des Referendariats (also der Verbeamtung auf Probe) oder der tatsächlichen Verbeamtung auf Lebenszeit gemeint? Falls letzteres der Fall ist, wie viele Jahre vorher müsste man spätestens ins Ref gehen, damit man noch eine realistische Chance hat vor dem Erreichen der Altersgrenze verbeamtet zu werden?

Grüße und danke für die Hilfe

---

## Beitrag von „s3g4“ vom 23. März 2024 08:35

Das sollte sich immer auf die verbeamtung auf Probe beziehen

---

## Beitrag von „ChatNoir88“ vom 23. März 2024 08:42

Die aber erst nach dem Ref mit der Planstelle beginnt, da man im Ref auf Widerruf verbeamtet wird.

Wie lange du nach dem Ref auf eine Planstelle warten musst, hängt vom Bundesland, deiner Schulform, den Fächern und deiner Flexibilität ab.

---

## Beitrag von „CDL“ vom 23. März 2024 09:49

Bundesland? Gibt es Kindererziehungszeiten, die die Altersgrenze für die Verbeamtung nach hinten schieben könnten? Zivi gewesen oder Wehrdienst abgeleitet?

Ohne diese Angaben, keine genauere Information möglich. Grundlegend wird die Altersgrenze aber einmal relevant für die Verbeamung im Ref und dann erneut für die Verbeamung auf Probe danach, zum Stellenantritt nach dem Ref.

Beispiel : Hier in BW dauert das Ref 18 Monate und beginnt immer nur im Januar /Februar (je nach Schulart). Ohne anrechenbare Zeiten ist 42 die Grenze für die Verbeamung in BW. Um also nach dem Ref -direkten Planstellenantritt vorausgesetzt- noch verbeamtet werden zu können, darf man maximal 40 Jahre alt sein zu Beginn des Refs. Bei anrechenbaren Zeiten kann sich das zumindest hier in BW (gilt nicht in allen Bundesländern) aber auch noch nach hinten verschieben.

---

### **Beitrag von „kodi“ vom 23. März 2024 10:34**

Je nach Fach und Schulform brauchst du auch etwas Puffer, um eine passende Stelle zu finden.

Wenn du darüber hinaus in NRW eine Stelle im falschen Lehramt annimmst, z.B. als Gymi an einer Realschule, dann kommt noch ein Jahr 'Nachqualifizierung' hinzu, in dem du noch Angestellter bist, bevor dann die Probezeit als Beamter beginnt.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 23. März 2024 11:50**

#### Zitat von CDL

Gibt es Kindererziehungszeiten, die die Altersgrenze für die Verbeamung nach hinten schieben könnten? Zivi gewesen oder Wehrdienst abgeleitet?

Das hat m.W. in Ba-Wü keine Bewandnis. Die Altersgrenze bemisst sich nur am Geburtstag - und zwar taggenau.

Kindererziehungszeiten, Zivil- und Wehrdienst wirken sich als Anrechnungszeit nur auf die Dienstaltersstufe aus.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 23. März 2024 11:52**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Das hat m.W. in Ba-Wü keine Bewandnis. Die Altersgrenze bemisst sich nur am Geburtstag - und zwar taggenau.

Ja, sowas gibt es in einigen Bundesländern, auch Pflegezeiten o.ä.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 23. März 2024 12:14**

Die Altersgrenze hat folgenden Hintergrund:

Als Beamter "erarbeitet" man sich den Ruhegehaltsanspruch - und dabei auch das Mindestruhegehalt. Mit weniger als 20-25 Dienstjahren entstünde ein Missverhältnis.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 23. März 2024 12:20**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Das hat m.W. in Ba-Wü keine Bewandnis. Die Altersgrenze bemisst sich nur am Geburtstag - und zwar taggenau.

Kindererziehungszeiten, Civil- und Wehrdienst wirken sich als Anrechnungszeit nur auf die Dienstaltersstufe aus.

Das stimmt nicht. Bevor ich ins Ref gegangen bin war ich bei einer Infoveranstaltung der Gewerkschaft, wo es unter anderem um diese Altersgrenzen ging. Zwei der Anwesenden wurden dann am Ende, wie ich mitbekommen habe, noch ganz individuell beraten, weil sie schon über 42 Jahre alt waren, aber eben relevante Kindererziehungszeiten vorzuweisen hatten. Ich schau gleich mal, ob ich die entsprechende Info, die der VBE mal dazu zusammengefasst hat finde, dann verlinke ich diese.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 23. März 2024 12:26**

Findet sich auch auf [lehrer- online.bw Wolfgang Autenrieth](#) .

Daraus: Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren bzw. für nach ärztlichem Gutachten sonstige pflegebedürftige Angehörige erhöhen die Altersgrenze je Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 23. März 2024 12:27**

### Zitat von CDL

Das stimmt nicht. Bevor ich ins Ref gegangen bin war ich bei einer Infoveranstaltung der Gewerkschaft, wo es unter anderem um diese Altersgrenzen ging.

Es gab letztes Jahr eine Änderung: "Als Rechtsgrundlage für die Lehrereinstellung dient der Einstellungserlass (Verwaltungsvorschrift "Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern" vom 19. Dezember 2023".

Davor lag die Altersgrenze bei 45 Jahren (zu der Zeit, als ich verbeamtet wurde) - und da war das nur das Datum relevant.

### Zitat von lehrer-online BW

Die Altersgrenzen bei der Einstellung und Versetzung von Beamten sind in [§48 der Landeshaushaltsordnung \(LHO\)](#) gesetzlich geregelt.

Generell können Lehrkräfte in das Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg übernommen werden, die das 42.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bewerberinnen und Bewerber, die Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren bzw. für nach ärztlichen Gutachten sonstige pflegebedürftige Angehörige geleistet haben, erhöht sich die Altersgrenze außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.

Genauere Informationen enthält der [Gesetzestext des § 48 LHO](#) .

Die Prüfung der Altersgrenze nimmt im Falle eines Einstellungsangebots das Regierungspräsidium vor.

Alles anzeigen

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 23. März 2024 12:31**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Es gab letztes Jahr eine Änderung: "Als Rechtsgrundlage für die Lehrereinstellung dient der Einstellungserlass (Verwaltungsvorschrift "Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern" vom 19. Dezember 2023".

Davor lag die Altersgrenze bei 45 Jahren (zu der Zeit, als ich verbeamtet wurde)

---

Das ist genau das, was ich angesprochen und verlinkt habe. Das galt aber auch schon 2017, als ich in der Infoveranstaltung vor meinem Ref war und gilt mitnichten erst seit letztem Jahr.

---

## **Beitrag von „ISD“ vom 25. März 2024 08:01**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Die Altersgrenze hat folgenden Hintergrund:

Als Beamter "erarbeitet" man sich den Ruhegehaltsanspruch - und dabei auch das Mindestruhegehalt. Mit weniger als 20-25 Dienstjahren entstünde ein Missverhältnis.

---

Was meinst du mit dem Missverhältnis? In Hessen kann man mit 50 noch verbeamtet werden, in Berlin sogar mit 52. Da wären es gerade mal 17 bzw. 15 Jahre. In der Regel hat man vorher aber in die Rentenkasse eingezahlt, so dass man dann im Alter zwei Leistungen bezieht.

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 25. März 2024 12:44**

### Zitat von ISD

Was meinst du mit dem Missverhältnis? In Hessen kann man mit 50 noch verbeamtet werden, in Berlin sogar mit 52. Da wären es gerade mal 17 bzw. 15 Jahre. In der Regel hat man vorher aber in die Rentenkasse eingezahlt, so dass man dann im Alter zwei Leistungen bezieht.

Das Altersruhegeld / die Pension liegt über dem Rentenanspruch. Die Verbeamung jenseits der 50 findet nur in SEHR begründeten Ausnahmefällen statt, wenn der Staat eine Fachkraft unbedingt gewinnen möchte. Es geht dabei besonders um das Mindestruhegehalt, das bereits nach wenigen Jahren bei Berufsunfähigkeit gewährt wird. Dieses liegt weit überhalb der Durchschnittsrente.

Die Regelungen stammen auch nicht vom Kultusministerium, sondern vom Finanzministerium.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 25. März 2024 12:50**

#### Zitat von ISD

In der Regel hat man vorher aber in die Rentenkasse eingezahlt, so dass man dann im Alter zwei Leistungen bezieht.

Und trotzdem bekommt man eine Mindestpension, die meist deutlich über der Rente liegt und dann die Rente noch oben drauf (weil man selten über die Kappungsgrenze mit Mindestpension und Rente kommt).

---

### **Beitrag von „ISD“ vom 25. März 2024 13:00**

#### Zitat von Susannea

Und trotzdem bekommt man eine Mindestpension, die meist deutlich über der Rente liegt und dann die Rente noch oben drauf (weil man selten über die Kappungsgrenze mit Mindestpension und Rente kommt).

Wie berechnet man sowas? Wäre für mich evtl. interessant, auch wenn ich über die Mindestpension komme.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 25. März 2024 13:06**

So genau kann ich dir das auch nicht sagen, ich habe es bei der GEW berechnen lassen

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 25. März 2024 13:19**

### Zitat von ISD

Wie berechnet man sowas? Wäre für mich evtl. interessant, auch wenn ich über die Mindestpension komme.

Als Beamter hast du einen Ruhegehaltsanspruch von etwas über 70% - was ja jenseits des Rentenprozentsatzes liegt.

Das steht dir als Beamter MAXIMAL zu. Falls du mit Mindestversorgung ausscheidest, steht dir dieser Betrag maximal zu.

Bei mir werden nun meine Rentenbezüge mit der Pension verrechnet und die Pension um den anrechenbaren Betrag der Rente gekürzt - ich erhalte in der Summe trotzdem das Ruhegehalt - zudem den KV-Zuschuss der Rentenkasse.

Es kann sich eventuell rechnen eine Pensionskürzung in Kauf zu nehmen, indem man ein Jahr früher aus dem Dienst scheidet - weil die Rente den Fehlbetrag bis zur Maximalversorgung wieder auffüllt - die ja sonst trotzdem gekürzt würde.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 25. März 2024 13:27**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Das steht dir als Beamter MAXIMAL zu. Falls du mit Mindestversorgung ausscheidest, steht dir dieser Betrag maximal zu.

Genau, aber es gibt eben auch eine Mindestpension, die du immer erhältst, egal wie lange du mit wieviel Prozent dabei warst und wenn du die bekommst, dann erreichst du die

Maximalgrenze in der Regel eh nicht, hast aber trotzdem meist deutlich mehr als nur mit Rente,

---

### **Beitrag von „ISD“ vom 25. März 2024 13:32**

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Als Beamter hast du einen Ruhegehaltsanspruch von etwas über 70% - was ja jenseits des Rentenprozentsatzes liegt.

Das steht dir als Beamter MAXIMAL zu. Falls du mit Mindestversorgung ausscheidest, steht dir dieser Betrag maximal zu.

Bei mir werden nun meine Rentenbezüge mit der Pension verrechnet und die Pension um den anrechenbaren Betrag der Rente gekürzt - ich erhalte in der Summe trotzdem das Ruhegehalt - zudem den KV-Zuschuss der Rentenkasse.

Es kann sich eventuell rechnen eine Pensionskürzung in Kauf zu nehmen, indem man ein Jahr früher aus dem Dienst scheidet - weil die Rente den Fehlbetrag bis zur Maximalversorgung wieder auffüllt - die ja sonst trotzdem gekürzt würde.

Danke dir. Ja genau. Ich überlege nicht früher auszusteigen, sondern evtl. ein paar Jahre, so lange meine Kinder noch U18 sind, in TZ zu arbeiten. Mir ist aber nicht ganz klar, ob ich damit genau auf den Pensionsbetrag von 40 Jahren VZ komme oder ob ich dann drunter bleibe. Kann man das jetzt schon in Voraus ausreichen? Ich habe 17 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt und werde voraussichtlich 27 Jahre verbeamtet sein. Also hab ich insgesamt 44 Arbeitsjahre. Daher bin ich vermutlich irgendwo an der magischen Grenze.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 25. März 2024 13:38**

Ja, das kann man ganz gut im Voraus ausrechnen. Wie gesagt, die GEW hat z.B. einen entsprechenden Rechner, ich vermute Personalrat oder andere Gewerkschaften auch.

Das war ja jetzt gerade in Berlin interessant für viele bei der Frage, ob Verbeamtung ja oder nein.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 25. März 2024 19:20**

### Zitat von ISD

Danke dir. Ja genau. Ich überlege nicht früher auszusteigen, sondern evtl. ein paar Jahre, so lange meine Kinder noch U18 sind, in TZ zu arbeiten. Mir ist aber nicht ganz klar, ob ich damit genau auf den Pensionsbetrag von 40 Jahren VZ komme oder ob ich dann drunter bleibe. Kann man das jetzt schon in Voraus ausreichen? Ich habe 17 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt und werde voraussichtlich 27 Jahre verbeamtet sein. Also hab ich insgesamt 44 Arbeitsjahre. Daher bin ich vermutlich irgendwo an der magischen Grenze.

Ich rate dir, das bisschen "Schmerzensgeld" für den GEW-Beitrag zu investieren. Die Gegenleistung hat sich bei mir schon mehrfach in € und Cent ausgezahlt - wobei das für mich nicht Ausschlag gebend war, in die Gewerkschaft einzutreten. Ich bin bereits seit dem Studium Mitglied. Du bekommst - nicht nur bei komplizierten Lebensläufen - sehr kompetente Hilfe und zudem Fortbildungen, die den Namen verdienen.

---

### **Beitrag von „ISD“ vom 26. März 2024 08:39**

[Wolfgang Autenrieth](#) ich bin tatsächlich bereits Mitglied bei der GEW. Dann schau ich mal, an wen man sich da wendet. Danke für den Hinweis.

---

### **Beitrag von „Haubsi1975“ vom 26. März 2024 18:29**

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Die Altersgrenze hat folgenden Hintergrund:

Als Beamter "erarbeitet" man sich den Ruhegehaltsanspruch - und dabei auch das Mindestruhegehalt. Mit weniger als 20-25 Dienstjahren entstünde ein Missverhältnis.

Theoretisch klar - praktisch aber teilweise unlogisch. Hier in RLP wird das Referendariat auf die Altersgrenze angerechnet, heißt, wenn du unter 45 Jahren bist und das Referendariat damit beginnst, kannst du theoretisch auch noch verbeamtet werden, wenn du das Referendariat ca. 1,5 Jahre später beendest oder 2 Jahre (als Quereinsteiger). Wenn du dich dafür entscheiden solltest, das Referendariat in Teilzeit zu machen, brauchst du als Quereinsteiger ganze 3,5 Jahre, die dann auch noch angerechnet werden können on top. Gleichzeitig kann aber jemand, der das Ref in Vollzeit macht und kein Quereinsteiger ist, eventuell mit 47 Jahren nicht mehr

verbeamtet werden, bloß weil sein / ihr Ref kürzer ist. Logisch ist das nicht. Bürokratie aber schon.